OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652540/4/JP/HUE

Datum:
Linz, 25. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Juli 2022, GZ: BHLLVerk-2022-254695/5-HOM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse AM aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juli 2022, GZ: BHLLVerk-2022-254695/5-HOM, wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B entzogen und ihr aufgetragen, den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides bei der Behörde abzugeben. Begründet wurde dies mit der fehlenden zweiten Ausbildungsphase für die Lenkberechtigung der Klasse B.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sie seit dem Suizid ihres Vaters an starken Angststörungen und Panikattacken leide, welche immer dann auftreten würden, wenn sie eine neue Situation alleine meistern müsse. Die Beschwerdeführerin befinde sich in psychotherapeutischer Behandlung. Angeschlossen ist in Kopie eine ärztliche Bestätigung.
Beantragt wurde ein (weiterer) Aufschub für die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase bis Ende des Jahres, da sie diese gemeinsam mit ihrer Schwester absolvieren möchte.

1.3. Mit Schreiben vom 16. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist seit 14.6.2018 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse AM.

Nach Absolvierung der ersten Ausbildungsphase wurde ihr am 26.8.2020 eine vorgezogene Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein) für die Klasse B erteilt.

Die Beschwerdeführerin absolvierte nicht innerhalb von 12 Monaten die erforderliche zweite Ausbildungsphase für diese Führerscheinklasse, weshalb sie von der belangten Behörde darüber verständigt wurde, dass sie diese zweite Ausbildungsphase innerhalb von vier weiteren Monaten zu absolvieren hat.

Da die Beschwerdeführerin auch diese Frist ungenutzt verstreichen ließ, erfolgte mit Bescheid vom 3.3.2022 eine weitere Verlängerung der Probezeit und die Anordnung, die fehlende zweite Ausbildungsphase für eine Lenkberechtigung der Klasse B bis zum 6.7.2022 wie folgt zu absolvieren und eine entsprechende Bestätigung der belangten Behörde vorzulegen, widrigenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen ist:

- Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist und
- Perfektionsfahrt

Auch dieser Nachfrist kam die Beschwerdeführerin nicht nach, weshalb mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Absolvierung der fehlenden Ausbildungsphase, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen wurde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und den Auszügen aus dem Führerscheinregister.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von zwei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Gem. § 4a Abs 1 FSG haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs 3 innerhalb des in § 4 Abs 1 bis 3 vorgeschriebenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen.

Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B hat gem. § 4b Abs 2 FSG folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Werden gemäß § 4c Abs 2 FSG eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufen(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs 3 achter Satz vorzugehen.

Nach § 24 Abs 2 FSG kann die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1), CE (C1E), D (D1) und DE (D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1), CE (C1E), D (D1) oder DE (D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

3.2. Die Erlangung einer Lenkberechtigung für die Klasse B erfolgt in zwei Ausbildungsphasen, wobei diese zweite Phase innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung (Probeführerschein) zu absolvieren ist (§ 4c Abs 2 FSG). Die Beschwerdeführerin hat diese zweite Ausbildungsphase nicht innerhalb dieser gesetzlichen Frist absolviert. Gemäß der vorgenannten Bestimmung wurden von der belangten Behörde zweimal Nachfristen von jeweils 4 Monaten gesetzt. Anlässlich der letzten Fristsetzung (Anordnung der Absolvierung fehlender Stufen

der Mehrphasenausbildung) vom 3.3.2022 wurde der Beschwerdeführerin bereits angekündigt, dass bei neuerlicher Nichtbefolgung der Führerschein zu entziehen ist.

Die weitere von der Beschwerdeführerin begehrte Fristverlängerung ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weshalb im gegenständlichen Verfahren von der belangten Behörde der Führerschein der Klasse B bis zur Absolvierung der fehlenden Ausbildungsphase zwingend zu entziehen war.

Die Beschwerde war deshalb hinsichtlich der Lenkberechtigung für die Klasse B als unbegründet abzuweisen.

Am 14.6.2018 wurde der Beschwerdeführerin, unabhängig von der Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse B, die Lenkberechtigung für die Klasse AM erteilt. Der Beschwerdeführerin wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid gleichzeitig mit der Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse B auch die Lenkberechtigung vom 14.6.2018 für die Klasse AM entzogen. Im Hinblick auf § 24 Abs 2 FSG kann eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. § 24 Abs 3 FSG normiert sogar ausdrücklich, dass im Falle der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung gemäß § 4c Abs 2 FSG, bei Nichtbefolgung dieser Anordnung, die Lenkberechtigung (nur) jener Klassen bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen ist, für die die angeordnete Stufe nicht absolviert wurde. Im gegenständlichen Fall umfasst die Nichtbefolgung der Mehrphasenausbildung nur die Lenkberechtigung für die Klasse B. Dabei darf nur jene Lenkberechtigungs-Klasse (und höherwertige Klasse) entzogen werden, für die die angeordneten Stufen nicht befolgt wurden (vgl. Nedbal-Bures/Pürstl, FSG[7] § 24 FS 13a (Stand 1.7.2019, rdb.at)).

Aus diesem Grund erweist sich die gleichzeitige Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse AM wegen der Nichtbefolgung der Mehrphasenausbildung für die Lenkberechtigung für die Klasse B als rechtswidrig, weshalb diesbezüglich der Beschwerde stattzugeben war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar